

# Von der Übersetzbarkeit oder Unübersetzbarkeit des Rechts

## **Motto:**

*Übersetzen ist vielmehr ein multidimensionaler Vorgang, bei dem eine komplexe Verknüpfung sprachlichen, sachlichen und kulturellen Wissens notwendig ist, um nicht nur rechtssprachliche Ausdrücke, sondern auch zugrundeliegende Rechtsordnungen und kulturspezifische Denkmuster zu übertragen*  
(Pommer 2006, 38)

**Georgiana-Simona MARIN<sup>1</sup>**

**Abstract:** Starting from the generally acknowledged fact that exact translation is not possible, this article presents the difficulties of translation between legal systems in general, which appear on different levels and are of such extent, that it has often been spoken about the untranslatability of law. The idea of untranslatability is a controverted one in the specialized literature, as some authors show that it is no case of absolute untranslatability, but one of relative untranslatability, since the translator – who has to bridge the gap between the source and the target legal system – must find a surrogate solution for the missing legal term.

**Keywords:** translation between legal systems; absolute untranslatability; relative untranslatability;

Dass exaktes Übersetzen eigentlich gar nicht möglich ist, ist eine Binsenweisheit. Die Schwierigkeiten, auf die Übersetzer – in ihrem Bestreben, Übersetzungsäquivalenz zu erreichen – stoßen, hat zur Entwicklung einer sogenannten Theorie der Unübersetzbarkeit

---

<sup>1</sup> Dr. phil. Lucian-Blaga-Universität Sibiu/Hermannstadt. georgianasimona.marin@yahoo.de

geführt. Sie basiert auf der formalen und pragmatischen Überzeugung, dass zwischen zwei verschiedenen Bedeutungssystemen keine genaue Symmetrie, keine adäquate Spiegelung möglich ist: „there can be no true symmetry, no adequate mirroring between two different semantic systems“ (Steiner 1992, 252). Auf Grund der Verschiedenheit der Kulturen, der eigenen Deutung der Welt und des unterschiedlichen Zugriffs auf die Wirklichkeit kann Übersetzung in besonderem Maße nur eine „annähernde Transposition“ (Braselmann 1991, 71), nur „sinnvolle Angleichung“ (Ellscheid 1992, 282) bedeuten. Ziel jeder Übersetzung ist die Überwindung vorhandener Sprachbarrieren und Kulturschranken, die sich im Bereich des Rechts in unterschiedlichen Rechtsordnungen und Rechtskreisen manifestieren. Die Vorstellung, dass es für die interlinguale Übersetzung juristischer Texte genüge, einen gewissen Rechtsbegriff einer Einzelsprache durch einen anderen einzelsprachlichen Begriff zu ersetzen, ist daher völlig falsch: Rechtsübersetzen ist, wie bereits oben zitiert, vielmehr ein multidimensionaler Vorgang, bei dem eine komplexe Verknüpfung sprachlichen, sachlichen und kulturellen Wissens erforderlich ist, um nicht nur rechtssprachliche Einheiten, sondern auch die zugrunde liegenden Rechtsordnungen und die kulturspezifischen Denkmuster zu übertragen (vgl. Pommer 2006, 38; Luttermann 2007, 56f.).

Zu Übersetzungsschwierigkeiten im juristischen Bereich kommt es, wenn für den Zieltext eine andere Rechtsordnung gilt als für den Ausgangstext oder der Adressat des Zieltextes zu einer anderen Rechtsordnung gehört. Die interlinguale oder zwischensprachliche Übersetzung rechtsgebundener Texte bedeutet die Übertragung und Vermittlung von Rechtsvorschriften bzw. Rechtsinhalten und im weitesten Sinn von rechtlicher Information von einer Sprache in eine andere unter Beachtung der zugrunde liegenden Rechtsordnungen und der kulturspezifischen Denkmuster. Bei der Übertragung von Rechtsbegriffen von einer Sprache in eine andere sind nicht nur – wie bei den meisten Übersetzungsvorgängen – zwei Sprachen und zwei Kulturen beteiligt, sondern auch zwei verschiedene Rechtswelten, wobei jede Rechtswelt bestimmte Gesetzmäßigkeiten und

Systeme von Rechtswirkungen aufweist.<sup>2</sup> Für die Übersetzung juristischer Texte bedeutet dies, dass nicht von einer Sprache in eine andere Sprache übersetzt wird, sondern von einer *juristischen* Fachsprache in eine andere *juristische* Fachsprache, es findet also ein Transfer von juristischen Informationen aus der Terminologie einer Ausgangsrechtsordnung in die Terminologie einer vom Übersetzer gewählten Zielrechtsordnung statt (vgl. Weisflog 1996, 43; de Groot 1999b, 31), sodass die juristische Übersetzung mit Schmidt-König (2005, 81) als „Export einer nationalen juristischen Terminologie in eine andere Sprache, die selbst Träger einer Rechtssprache und somit eines besonderen Rechtssystems ist“ bezeichnet werden kann. Dies stellt eine Übertragung aus einem Rechtssystem in ein anderes dar, denn im Falle der Rechtsübersetzung „one translates from legal system into legal system and not from language into language“ (de Groot 1999a, 18). Die Übersetzbarkeit hängt also in entscheidendem Maße von der Verwandtschaft der Rechtsordnungen des Ausgangstextes und des Zieltextes ab: Gehören beide Rechtsordnungen demselben Rechtskreis an, so gibt es eine sogenannte *praesumptio similitudinis*<sup>3</sup>, also eine relative Nähe der Rechtsinhalte. Gehören aber beide Rechtsordnungen verschiedenen Rechtskreisen an, so können Tradition und Rechtsauffassung zu völlig verschiedenen Rechtslösungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Übersetzbarkeit führen (vgl. Sandrini 1999, 17).

Dadurch, dass ein Rechtssystem als ein Teil der Kultur eines Landes betrachtet werden kann, wird die Kontrastierung juristischer Texte als „ein Sonderfall des interkulturellen Vergleichs“ (Kjaer

---

<sup>2</sup> Dieses gilt nicht für die Fälle, wo juristische Texte, die *einem* Rechtssystem angehören, in mindestens zwei Sprachen abgefasst werden müssen, wie z.B. Gesetze in der Schweiz und Kanada und Rechtsakte der EU.

<sup>3</sup> Die These von der *praesumptio similitudinis* (Ähnlichkeitsvermutung) geht davon aus, dass verschiedene Rechtsordnungen trotz aller Unterschiede „in der historischen Entwicklung, im systematischen Aufbau, im theoretischen Normverständnis und im Stil der praktischen Anwendung“ (Posch 2004, 11) zu gleichen oder sehr ähnlichen Lösungen gelangen, sodass gleiche Bedürfnisse des Rechtsverkehrs im Allgemeinen in allen entwickelten Rechtsordnungen gleich oder sehr ähnlich gelöst werden, es sei denn, es bestünden grundsätzliche ideologische Differenzen.

1994, 321) und die Rechtsübersetzung als eine „Sondersorte kulturellen Transfers“ (Reiß/Vermeer 1984, 13) betrachtet, denn es werden rechtliche Inhalte einer Rechtsordnung und damit einer Kulturgemeinschaft zur Verwendung in einer anderen Rechtsordnung übertragen (vgl. Sandrini 1999, 15). Nach Reiß/Vermeer (1984, 76) ist der Zieltext „ein Informationsangebot aus einer Ausgangssprache und deren Kultur“. Die Übersetzung von Rechtstexten kann somit als „ein Informationsangebot in einer Zielrechtssprache und einer Zielrechtsordnung über ein Informationsangebot aus einer Ausgangssprache und einer Ausgangsrechtsordnung“ (Pommer 2006, 42) aufgefasst werden. Das Besondere an der Übersetzung von juristischen Texten ist die Tatsache, dass das ausgangssprachliche Rechtssystem auch nach der Übersetzung des Rechtstextes in eine andere Sprache das einzig Maßgebliche ist.

Im Bestreben, bei der Übersetzung von juristischen Inhalten bzw. von Rechtstexten Übersetzungsäquivalenz zu erreichen, können Probleme auf verschiedenen Ebenen auftreten:

1. Einerseits begegnet man terminologischen Schwierigkeiten: In den meisten übersetzungstheoretisch orientierten Arbeiten zur Rechtsterminologie wird auf die Problematik hingewiesen, dass Unterschiede in den jeweiligen Rechtsordnungen zu begrifflichen Nicht-Übereinstimmungen führen. So kann an einem Beispiel strafrechtlicher Terminologie aus dem Sprachenpaar Deutsch-Rumänisch verdeutlicht werden, wie Unterschiede in der Rechtsordnung die inhaltliche Deckungsgleichheit von Termini beeinträchtigen: Dem deutschen Terminus *Verbrechen* entspricht der rumänische Terminus *infracțiune* und dem deutschen Terminus *Vergehen* der rumänische Terminus *delict*; die beiden deutschen Termini sind gemäß dem deutschen Strafgesetz dem Begriff *Straftat* untergeordnet, aber im Rumänischen gibt es für die beiden Begriffe keinen Oberbegriff. Außerdem gibt es im Deutschen den Begriff *Delikt*, der als Synonym sowohl zu *Verbrechen* als auch zu *Vergehen* existiert. Es lässt sich daher erkennen, dass zwischen den Begriffen keine Eins-zu-Eins-Entsprechung gibt. Und tatsächlich liegt die besondere Schwierigkeit bei der

Übersetzung von Rechtsbegriffen darin, historisch gewachsene Rechtsbegriffe unterschiedlicher Rechtsordnungen, die jeweils aus einem anderen kulturellen Umfeld stammen, in dem eigene politische und ethische Überzeugungen vorherrschen, einander gegenüberzustellen.<sup>4</sup> Zwischen den Rechtsbegriffen einzelner Sprachen besteht wohl *semantische* Äquivalenz, aber keine absolute materielle Äquivalenz, also keine Eins-zu-Eins- Entsprechung (keine *one-to-one equivalence*) (vgl. Weisflog 1996, 39; Pommer 2006, 64). Das Bestehen der Inkongruenz kann dadurch erklärt werden, dass die Bedeutung der Begriffe in verschiedenen Rechtssystemen oft unterschiedlich geartet ist. So zum Beispiel deckt *Satzung* den Bedeutungsumfang ab, für den im Rumänischen zwei Begriffe stehen, nämlich *contract de societate* und *statut*. Diese beiden Akten können jedoch vereinigt in der Form eines einzigen Dokumentes vorkommen, im *act constitutiv*<sup>5</sup>. Selbst gemeinsprachliche Äquivalente wie zum Beispiel *Ehescheidung* und *divorț* sind auf begrifflicher Ebene nicht identisch, denn in manchen Ländern gibt es nicht nur verschiedene Ehescheidungsgründe, sondern auch weitere Unterschiede, zum Beispiel auf dem Gebiet des Ehegüterrechts. Keine absolute materielle Äquivalenz liegt z.B. bei dem deutschen *Diebstahl* und dem rumänischen *furt* vor. In solchen Fällen spricht man aber nicht von Unübersetzbarkeit, denn man braucht „lediglich eine approximative Äquivalenz von Begriffen festzustellen“ (de Groot 1990, 124), um folgern zu dürfen, dass ein Begriff als Übersetzung des anderen

---

<sup>4</sup> Ein begrifflich-inhaltlicher Vergleich, der die einzelnen Begriffe oder Begriffszusammenhänge einander gegenüberstellt und Gleiches bzw. Verschiedenes beschreibt und der auf Grund der Funktion, die den einzelnen Begriffen im Rahmen der Rechtslösung zukommt, Aussagen über Ähnlichkeiten und Unterschiede ihrer Verwendung zulässt, kann durch (rechts)vergleichende Terminologiearbeit im Rahmen von geeigneten Terminologiedatenbanken oder Fachwörterbüchern erreicht werden. Diese Vorgangsweise nützt Erkenntnisse der Rechtsvergleichung, um Begriffe verschiedener Rechtsordnungen einander systematisch gegenüberstellen zu können (vgl. Sandrini 1999, 31).

<sup>5</sup> Vgl. Marin (2010, 261-264).

stehen darf.<sup>6</sup> So gilt z.B. das rumänische Wort *divorț* trotz aller begrifflichen Unterschiede als Übersetzung des deutschen Begriffs *Ehescheidung*. Besonders ausgeprägt kann die Inkongruenz in Fällen der sogenannten *unbestimmten Rechtsbegriffe*<sup>7</sup> (z.B. *gute Sitten, Treu und Glauben*) sein. Die Sprachwissenschaftler betrachten solche Begriffe nicht als „absolut“ unübersetzbar, sondern nur als „relativ“ unübersetzbar (vgl. Weisflog 1996, 38) und bemühen sich, sogenannte „Surrogatlösungen“ (de Groot 1990, 122) zu finden bzw. Methoden zu entwickeln, die dem Übersetzer helfen, für ausgangssprachliche Rechtstermini „allgemein gehaltene rechtssystemunabhängige Formulierungen“ einzusetzen (Kjaer 1999, 76).<sup>8</sup> Die Inkongruenz der Rechtsbegriffe verschiedener Rechtsordnungen oder verschiedener Rechtskreise kann so weit gehen, dass approximative Äquivalente oft relativ sind oder sogar fehlen. J.C. Catford (1965, 93ff.) spricht in diesem Zusammenhang von der Unübersetzbarkeit der Rechtsbegriffe und vertritt die Meinung, dass die Ursachen der Unübersetzbarkeit entweder linguistischer oder kultureller Art sein können: (1) linguistische Unübersetzbarkeit liege vor, wenn in der Zielsprache kein lexikalischer oder syntaktischer Ersatz für einen Terminus der Ausgangssprache bestehe. Die meisten Autoren aber sind der Meinung,

---

<sup>6</sup> Hier bleibt jedoch die Frage offen, wann eine solche approximative Äquivalenz besteht.

<sup>7</sup> Der „**unbestimmte Rechtsbegriff**“ bezeichnet im Verwaltungsrecht ein Merkmal innerhalb einer gesetzlichen Bestimmung, einer behördlichen Entscheidung oder einer anderen Rechtsquelle, das aus sprachlicher Sicht keinen eindeutigen Inhalt zu haben scheint, das gewissermaßen „unscharf“ ist. Erst durch Auslegung gewinnt der unbestimmte Rechtsbegriff an Schärfe. Die Auslegung schließt dabei stets eine Bewertung aller Umstände des Einzelfalls ein, in dem der Begriff konkret angewandt werden soll. Ungeachtet seiner inhaltlichen Unschärfe gibt es für jeden unbestimmten Rechtsbegriff in jedem konkreten Einzelfall grundsätzlich immer nur **genau eine richtige Auslegung**.

<sup>8</sup> Šarčević (1997, 76) spricht z.B. von der Anwendung „neutraler Termini“, Stolze (1999a, 170; 1999b, 49) plädiert für das „gemeinsame Minimum der Bedeutung“.

dass es sich in solchen Fällen nur um eine relative Unübersetzbarkeit handele, die durch Umschreibung überwunden werden könne bzw. müsse. Folgende Beispiele von schwer übersetzbaren rechtlichen Ausdrücken könnten aufgeführt werden: *sachgerecht*, *Rechtskultur*, *wertungsmäßige Folgerichtigkeit*, *Massenfallrecht*, *Belastungsrecht*, *Rechtsfindung* u.a.: (2) kulturelle Unübersetzbarkeit sei dem Umstand zuzuschreiben, dass eine außersprachliche Realität von der Zielsprache überhaupt nicht erfasst wird, weil sie als solche in der entsprechenden Gemeinschaft unbekannt ist: „[...] cultural untranslatability is due to the absence in the TL culture of a relevant situational feature for the SL text“ (Bassnett 1991, 32). Bei kulturgebundenen Begriffen existiert in der Zielsprache oft kein adäquates Übersetzungsäquivalent für spezifische lexikalische Einheiten der Ausgangssprache (vgl. Pommer 2006, 64). In solchen Fällen spricht man von sog. Eins-zu-Null-Entsprechungen (*one-to-zero equivalence*)<sup>9</sup>. Das heißt, dass es im lexikalischen System der Zielsprache eine Lücke gibt. Man spricht also von rechtskultureller Unübersetzbarkeit, wenn die Bezeichnung einer Institution von einer Ausgangssprache in eine Zielsprache übertragen werden muss, in deren Sprachgebiet es keine genau entsprechende Institution gibt. Problematisch gestaltet sich v.a. das Übersetzen von Gerichtsbezeichnungen. Bei sogenannter linguistischer oder (rechts-)kultureller Unübersetzbarkeit ist es für den Übersetzer selten möglich, eine absolute, vollständige Äquivalenz zwischen dem ausgangssprachlichen und dem zielsprachlichen Text herzustellen (vgl. Weisflog 1996, 38ff.).

2. Andererseits gibt es Schwierigkeiten auf der Textebene: Bei der Rechtsübersetzung stehen sich in Ausgangssprache und

---

<sup>9</sup> Keine begriffliche Äquivalenz oder Null-Äquivalenz liegt vor, wenn sich die Begriffe zweier Sprachen erheblich unterscheiden oder wenn ein Begriff nur in einer Sprache vorhanden ist (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2004, 155), also wenn die Begriffsdefinitionen überhaupt keine gemeinsamen Merkmale aufweisen. Zu dieser Äquivalenzbeziehung gehören die sogenannten *Realia*, die für eine bestimmte Kultur charakteristisch sind.

Zielsprache – wie Pommer (2006, 42) richtig bemerkt –, zwei „kategorisch verschiedene Soziokulturen“ gegenüber, wobei jeder Text ein Teil dieser Soziokultur ist, die über die Formen der Kommunikation entscheidet. Aus diesem „soziokulturellen Grund und Boden“ kann der Text nach Hönig/Kußmaul (1982, 51) nicht gelöst werden, denn er ist untrennbar damit verbunden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob in diesem Fall überhaupt noch von einer „äquivalenten“ Übersetzung gesprochen werden kann.<sup>10</sup> Es werden in diesem Sinne zwei Möglichkeiten der Übersetzung von Rechtsbegriffen unterschieden: durch ein „verfremdendes“ Übersetzen werden die Konventionen des Rechtssystems der Ausgangskultur beibehalten; durch ein „angleichendes“ oder „einbürgerndes“ Übersetzen werden diese durch Konventionen der Zielkultur ersetzt (Begriffe nach Schleiermacher zitiert nach Reiß/Vermeer 1984, 53). Die Frage nach der geeigneten Methode zur Erreichung der richtigen Wiedergabe des Inhalts und der Funktion eines ausgangssprachlichen Rechtstextes ist nicht Gegenstand dieses Beitrags und wird daher hier nicht ausführlicher behandelt.

Aus dem oben Dargestellten geht hervor, dass es äußerst schwierig ist, Recht nicht nur aus einer Sprache in eine andere, sondern auch aus einem System in ein anderes zu übersetzen und dabei dieselbe Bedeutung der übersetzten Inhalte zu bewahren: „Die Rechtsregeln einer Gesellschaft zeigen die Organisation ihres Gemeinwesens und reflektieren die dem Rechtssystem zugrunde liegenden Wertvorstellungen, die einem historischen Wandel unterworfen sind.“ (Pommer 2006, 43). So wird die Übersetzung juristischer Regeln nicht als Übersetzung von Wörtern oder Vorstellungen, sondern als Import fremder Methoden zur Organisation der Gesellschaft betrachtet. Diese müssten durch sprachliche Mittel auch in anderen Gesellschaftsorganisationen verständlich ausgedrückt werden können. Daher bedarf eine gute Rechtsübersetzung eines interdisziplinären Zugangs von Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung, sodass dem Übersetzer von juristischen Texten, so Weisflog (1996, 50),

---

<sup>10</sup> Antworten darauf suchen z.B. Hönig/Kußmaul (1982, 52ff.).



die Rolle als „Brückenschläger zwischen den divergierenden Rechtsvorstellungen“ zukommt. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Informationsvoraussetzungen des Lesers des Originals und des Empfängers der Übersetzung bzw. der verschiedenen Bedeutung und des unterschiedlichen Umfangs der Rechtsbegriffe besteht die Aufgabe des Übersetzers von Rechtstexten darin, die nationalen Eigenheiten der betreffenden Rechtssprachen zu erkennen und sie bei der Übertragung in die andere Rechtssprache zu berücksichtigen. Außerdem soll er den Leser auf diese Eigenheiten sowie auf soziokulturelle und historische Hintergründe aufmerksam machen, wo sie für das Textverständnis wesentlich sind. In jeder Art von Übersetzung handelt es sich nicht ausschließlich um rein linguistische Probleme, sondern bis zu einem gewissen Grad auch um soziokulturelle Hindernisse. Im Bereich der Rechtsübersetzung werden aber Fachübersetzer und Rechtsvergleicher mit fremden Denkweisen und „ungewöhnlichen Kategorisierungen im behandelten Rechtskreis“ (Pommer 2006, 123) konfrontiert. Dies beruht auf die allgemein anerkannte Asymmetrie der Rechtssysteme, die mindestens ebenso bedeutsam wie jene der betroffenen Sprachen ist.

Das mit „Kulturkompetenz“ umschriebene Wissen des Translators ist idR unbewußt und es ist seine wichtigste Aufgabe, sich einerseits das „unbewußt Gewußte“ der eigenen Kultur bewußt zu machen und andererseits fremde Kulturen bewußt zu erlernen, wodurch er auch für seine eigene eine objektivere Sichtweise erlangt. Dennoch kann er Erscheinungen einer fremden Kultur immer nur im Vergleich mit der eigenen Kultur bezeichnen; eine völlige Loslösung von der eigenen Kulturgebundenheit ist nicht möglich. (Pommer 2006, 123)

Witte (1987, 118) vertritt in diesem Sinne die Meinung, dass die Kenntnis einer fremden Kultur nur eine „kulturspezifische Annahme“ sein kann, da man beim Hineinversetzen die von der eigenen Kultur aus erworbenen Kenntnisse über die fremde Kultur nutzt, um fremdkulturelle Phänomene – so wie diese auf Grund der Kenntnis der anderen Kultur angenommen werden – einzuordnen. Dies bedeutet für den Rechtsvergleicher wie für den Rechtsübersetzer, dass sie die zu vergleichende bzw. zu übersetzende fremde Rechtsordnung stets

gefiltert durch das Vorwissen über die eigene Rechtsordnung wahrnehmen. Dadurch kann aber der Zugang zum fremden Rechtssystem erschwert werden, weil oft Voraussetzungen angenommen werden, die nicht zutreffen. Daher müssen sich der Rechtsübersetzer – der allerdings „meist ein ängstlicher Mensch“ (Reiß 1995, 29) ist – und der Rechtsvergleicher ihrer eigenen kulturellen Gebundenheit immer bewusst sein und in ihrer Rolle als Vermittler zwischen Kulturen „mit Ungewissheit umgehen lernen und sich nicht selten auf ihre geschulte Intuition als Forschende verlassen. Dieser Vorgang beginnt häufig mit anfänglich völliger Verwirrung und großen Zweifeln und gelangt zumeist zu einem Zustand, der nur selten völlige Sicherheit und Überzeugung erreichen kann“ (Pommer 2006, 123).

## **Bibliografie**

- Arntz, Reiner; Picht, Heribert; Mayer, Felix (2004<sup>5</sup>): Einführung in die Terminologearbeit. Hildesheim u.a.: Georg Olms Verlag.
- Bassnett, Susan (1991<sup>2</sup>): Translation Studies. London, New York: Routledge.
- Braselmann, Petra (1991): Der Richter als Linguist. Linguistische Überlegungen zu Sprachproblemen in Urteilen des Europäischen Gerichtshofs. In: Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht 68. 68-85.
- Catford, John C. (1965): A Linguistic Theory of Translation: an Essay on Applied Linguistics. London: Oxford University Press.
- de Groot, Gerard-René (1990): Die relative Äquivalenz juristischer Begriffe und deren Folge für mehrsprachige juristische Wörterbücher. In: Thelen, Marcel; Lewandowska-Tomaszczyk, Barbara (Hrsg.): *Translation and Meaning, Part 1*. Maastricht: Euroterm. 122-128.
- de Groot, Gerard-René (1999a): Guidelines for Choosing Neologisms. In: Tomaszczyk, Jerzy (Hrsg.): *Aspects of Legal Language and Legal Translation*. Lodz: University Press. 17-21.
- de Groot, Gerard-René (1999b): Das Übersetzen juristischer Terminologie. In: de Groot Gerard-René; Schulze Reiner (Hrsg.): *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. 11-46.

- Ellscheid, Günter (1992): Sprachprobleme im Gerichtsverfahren. In: Grewendorf, Günther (Hrsg.): Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag. 275-283.
- Hönig, Hans G.; Kußmaul, Paul (1982): Strategie der Übersetzung: Ein Lehr- und Arbeitsbuch. Tübingen: Gunter Narr Verlag.
- Kjaer, Anne Lise (1994): Zur kontrastiven Analyse von Nominationsstereotypen der Rechtssprache deutsch – dänisch. In: Sandig, Barbara (Hrsg.): Europhras 92. Tendenzen der Phraseologieforschung. Bochum: Brockmeyer Verlag. 317-348.
- Kjaer, Anne Lise. (1999): Überlegungen zum Verhältnis von Sprache und Recht bei der Übersetzung von Rechtstexten der Europäischen Union. In: Sandrini, Peter (Hrsg.): Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache. Tübingen: Gunter Narr Verlag. 63-79.
- Luttermann, Karin (2007): Mehrsprachigkeit am Europäischen Gerichtshof. Das Referenzsprachenmodell für ein EU-Sprachenrecht. In: Heller, Dorothee; Ehlich, Konrad (Hrsg.): Studien zur Rechtskommunikation. Bern u.a.: Peter Lang Verlag. 47-80.
- Marin, Georgiana-Simona (2010): Kultur und (Rechts)Sprache.** In: Germanistische Beiträge Nr. 26, Universitätsverlag Sibiu/Hermannstadt, S. 254-266.
- Pommer, Sieglinde (2006): Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung. Translatologische Fragen zur Interdisziplinarität. Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang Verlag.
- Reiß, Katharina (Hrsg.)(1995): Grundfragen der Übersetzungswissenschaft: Wiener Vorlesungen von Katharina Reiß. Wien: WUV.
- Reiß, Katharina; Vermeer, Hans J. (1984): Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie. Tübingen: Max Niemeyer Verlag.
- Sandrini, Peter (1999): Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht. In: Sandrini, Peter (Hrsg.): Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache. Tübingen: Gunter Narr Verlag. 9-43.

- Šarčević, Susan (1997): *New Approach to Legal Translation*. The Hague, London, Boston: Kluwer Law International.
- Schmidt-König (2005): *Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie. Eine systematische Darstellung am Beispiel der deutschen und französischen Rechtssprache*. Münster u.a.: LIT Verlag.
- Steiner, George (1992<sup>2</sup>): *After Babel. Aspects of Language and Translation*. Oxford: Oxford University Press.
- Stolze, Radegundis (1999a): *Die Fachübersetzung. Eine Einführung*. Tübingen: Gunter Narr Verlag.
- Stolze, Radegundis (1999b): *Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers*. In: Sandrini, Peter (Hrsg.): *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Gunter Narr Verlag. 45-63.
- Weisflog, Walter E. (1996): *Rechtsvergleichung und juristische Übersetzung. Eine interdisziplinäre Studie*. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag.
- Witte, Heidrun (1987): *Die Kulturkompetenz des Translators. Theoretisch-abstrakter Begriff oder realisierbares Konzept?* In: *TextconText. Translation, Theorie, Didaktik, Praxis 2*. Heidelberg: Julius Groos Verlag. 109-136.

## **Internetquellen**

- Posch, Willibald (2004): *Einführung in die Internationalen Dimensionen des Rechts. Teil I: Rechtsvergleichung*. Abrufbar unter [http://www-classic.uni-graz.at/brewwww/Posch/Skripten/intdim\\_teil1\\_rechtsvergleichung\\_ss04.doc](http://www-classic.uni-graz.at/brewwww/Posch/Skripten/intdim_teil1_rechtsvergleichung_ss04.doc). (Zugriffsdatum: 15.08.2011).